

**Satzung
über die Hausmüllentsorgungsgebühren
der Landeshauptstadt München
(Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)**

Beschluss des Stadtrates:
Bekanntmachung:

(MüABI. S.)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 3 Abs.1, 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benützung der Einrichtung der Städtischen Hausmüllentsorgung sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Ausgenommen davon ist die Benützung der Wertstofftonnen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Hausmüllentsorgungssatzung); sie ist gebührenfrei.

**§ 2
Gebührenschnldner**

(1) Schuldner der Gebühren ist der nach der Hausmüllentsorgungssatzung anschlusspflichtige Grundstückseigentümer oder an seiner Stelle der anschlusspflichtige wirtschaftliche Eigentümer von Bauwerken i. S. des § 39 der Abgabenordnung. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet. Ordnet die Stadt nach der Hausmüllentsorgungssatzung aus besonderem Anlass im Einzelfall gegenüber anderen Personen als dem Grundstückseigentümer den Anschluss des Grundstücks an die Städtische Hausmüllentsorgung und die Benützung von Müllbehältern an, so sind diese Personen an Stelle des Grundstückseigentümers Gebührenschnldner.

(2) Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951 (BGBl I S. 175, ber. Seite 209) sowie Miteigentümer haften für die auf das Grundstück bzw. Bauwerk treffende Gebührenschnld als Gesamtschnldner. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Falle in einem Gebührenbescheid einem der Gesamtschnldner oder dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Dürfen mehrere Grundstückseigentümer nach der Hausmüllentsorgungssatzung auf einem gemeinsamen Müllbehälterstandplatz Müllbehälter benutzen (§ 5 Abs. 5 der Hausmüllentsorgungssatzung), haftet jeder Grundstückseigentümer für die gesamten Müllgebühren der auf dem gemeinsamen Standplatz aufgestellten Müllbehälter (Gesamtschnldnerschaft). Die gesamte Gebührenforderung wird in diesem Fall in einem Gebührenbescheid dem Zustellungsbevollmächtigten (§ 5 Abs. 5 Buchstabe b) der Hausmüllentsorgungssatzung) übersandt.

(4) Sind mehrere Grundstücke an eine gemeinsame Müllabsauganlage i. S. des § 8 der Hausmüllentsor-

gungssatzung angeschlossen, ist jeder dieser Eigentümer für sich Gebührenschnldner der Stadt; bei Wohnungs- oder Teileigentum an diesen Grundstücken gilt Abs. 2 entsprechend. Die Höhe der auf den einzelnen Grundstückseigentümer treffenden Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 10 Buchst. b) bis d).

(5) Bestellen die in Abs. 4 genannten Grundstückseigentümer entsprechend § 8 der Hausmüllentsorgungssatzung einen gemeinsamen Beauftragten, so ist auch dieser neben jedem Grundstückseigentümer Gebührenschnldner der Stadt; der Gebührenbescheid für die in der Sammeleinrichtung der Anlage aufgestellten Container wird dem Beauftragten übersandt.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

(1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Art und Zahl der benützten Müllbehälter, nach der Häufigkeit ihrer Abfuhr oder nach Gewicht einschließlich eines Transportzuschlages berechnet.

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher einmaliger Entsorgung für

	1996 – 1999	2000	2001 – 2004
120 l MGB*	255,10 €	255,10 €	301,43 €
240 l MGB	510,20 €	510,20 €	602,86 €
770 l MGB	1.636,64 €	1.636,64 €	1.933,87 €
1.100 l MGB	2.338,42 €	2.338,42 €	2.763,10 €

* = Müllgroßbehälter

(3) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entsorgung für

	1996 – 1999	2000	2001 – 2004
120 l MGB	127,55 €	127,55 €	150,71 €
240 l MGB	255,10 €	255,10 €	301,43 €
770 l MGB	818,32 €	818,32 €	966,64 €
1.100 l MGB	1.169,21 €	1.169,21 €	1.381,55 €

(4) Der Gebührensatz beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für

	1996 – 1999	2000	2001 – 2004
120 l MGB	4,91 €	4,91 €	5,80 €
240 l MGB	9,81 €	9,81 €	11,59 €
770 l MGB	31,47 €	31,47 €	37,19 €
1.100 l MGB	44,97 €	44,97 €	53,14 €

(5) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer (§ 5 Abs. 1 Buchst. d) und e) der Hausmüllentsorgungssatzung) für Hausmüll zuzügl. eines Transportzuschlages.

	1996 - 1999	2000	2001 - 2004
Entsorgung pro Mg	111,46 € *	174, 86 €	174,86 €
Transport /Fuhre	76,69 €	76,69 €	76,69 €

*ab 01.09.1997 = 174,86 €/Mg

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Absetzmulde 10 m ³	0,77 €/Tag	17,90 €/Monat,
Abrollmulde 10 m ³	0,77 €/Tag	17,90 €/Monat,
Abrollcontainer 20 – 32 m ³	2,30 €/Tag	46,02 €/Monat.

Bei einem Müllgewicht < 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15 € erhoben. Für Wartezeiten oder zusätzliche Leistungen beträgt die Gebühr für jede angefangene halbe Stunde 30 € pro Abholort und Auftraggeber.

(6) Bei wöchentlich mehrmaliger Entsorgung werden die in Abs. 2 geregelten Jahresgebühren entsprechend vervielfacht. Bei Verwendung von Müllverdichtungseinrichtungen wird den in Abs. 2 bis 4 geregelten Gebühren ein Zuschlag von 100 %, bei Verwendung von Müllzerkleinerungseinrichtungen ein Zuschlag von 30 % hinzugerechnet. In den Gebühren nach den Absätzen 2, 3 und 4 ist das Entgelt für die Gestellung der Behälter durch die Stadt enthalten.

(7) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Gebühren bei Einzelentsorgung pro Abfuhr berechnet. Bei laufender Benützung des Städtischen Entsorgungsdienstes entscheidet die Stadt, welche Gebühren gemäß Abs. 2 bis 6 erhoben werden.

(8) Die in der Hausmüllentsorgungssatzung vorgesehenen Kunststoff-Müllsäcke (§ 5 Abs. 9 der Hausmüllentsorgungssatzung) werden gegen Entrichtung von

	1996 - 1999	2000	2001 - 2004
Müllsack	3,58 €	3,58 €	4,00 €

abgegeben. In diesem Betrag ist das Entgelt für die Abfuhr und die Entsorgung des in diesen Müllsäcken bereitgestellten Mülls enthalten.

(9) Für die Mitnahme von Abfällen, die nicht in die vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Kunststoff-Müllsäcke (§ 5 Abs. 9 der Hausmüllentsorgungssatzung) verbracht werden und neben Hausmüllbehältern liegen, werden dem Schuldner der Hausmüllentsorgungsgebühren durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München Gebühren nach der Zahl der Kunststoff-Müllsäcke berechnet, die zum Verladen notwendig wären. Gleiches gilt bei einer Überfüllung des Behälters. Der Stadt bleibt es unbenommen, die Abfuhr und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern.

(10) Bei Vorliegen einer mit Container ausgestatteten gemeinsamen Müllabsauganlage für mehrere Grundstücke (s. § 2 Abs. 4 und 5) gilt für die Höhe der auf den Beauftragten bzw. auf den einzelnen Grundstückseigentümer treffenden Gebühr folgendes:

- Der Beauftragte als Gebührenschuldner hat die in Abs. 5 für Container vorgesehenen Gebühren zu entrichten.
- Der auf den Grundstückseigentümer treffende Anteil an den in Buchst. a) genannten Gebühren errechnet sich nach dem von ihm gegenüber der Stadt anerkannten Verteilungsschlüssel.

c) Wird ein Beauftragter nicht bestellt oder ein Verteilungsschlüssel nicht anerkannt, errechnet die Stadt den auf den Grundstückseigentümer treffenden Gebührenanteil für die Container nach dem Verhältnis der jeweils einem Grundstückseigentümer gehörenden Wohn- und Geschäftsraumlflächen nebst Nebenräumen in qm zum Gesamtwohn- und Geschäftsraum aller Grundstückseigentümer in qm.

d) Fällt die Müllabsauganlage aus, hat jeder Grundstückseigentümer für die nach Anordnung der Stadt auf seinem Grundstück aufgestellten Müllgroßbehälter die in Abs. 4 Buchst. c) und d) vorgesehenen Gebühren pro Abfuhr zu entrichten. Für den Hin- und Rücktransport der Müllgroßbehälter durch die Stadt werden die Selbstkosten berechnet.

(11) Für verschmutzte oder falsch befüllte Wertstofftonnen wird eine Gebühr in Höhe der entsprechenden Restmüllentsorgungsgebühren festgesetzt.

(12) Für die zweite und für jede weitere beantragte Behälterbestandsveränderung innerhalb eines Kalenderjahres wird berechnet für Müllbehälter von 120 l – 240 l 12,78 €, für Großbehälter (0,77 m³ sowie 1,1 m³) 25,56 € jeweils pro Antrag.

(13) Für Müllgroßbehälter (0,77 m³, 1,1 m³), die nicht regelmäßig durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München entleert werden (z. B. Verwendung zur Befüllung von Containern/ Presscontainern oder als Wechselbehälter bei Müllabwurfanlagen) wird eine Gebühr von 7,67 € pro angefangenen Monat und Behälter erhoben.

§ 4

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, bei Neubauten mit dem Beginn des auf den Bezug folgenden Kalendermonats. Wenn und soweit das Bauwerk oder ein Teil davon schon vor der bezugsfertigen Herstellung in Benützung genommen wird, entsteht die Gebührenschild bereits mit Beginn des auf die tatsächliche Ingebrauchnahme folgenden Kalendermonats.

(2) Die Gebührenschild endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sämtliche Bauwerke eines Grundstücks abgebrochen sind bzw. bei leerstehenden Bauwerken mit dem Ablauf des Monats, in dem die Bauwerknutzung endet.

(3) Änderungen in der Zahl der Müllbehälter oder deren Entleerungszahl pro Woche bzw. 14tägig werden grundsätzlich ab Beginn des folgenden Monats bei der Gebührenschildfestsetzung berücksichtigt. § 7 Abs. 2 Satz 3 der Hausmüllentsorgungssatzung bleibt unberührt. Beim Wechsel der Müllbehälterart wird die Müllabfuhrgebühr ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 7 Satz 1, Abs. 9, Abs. 10 Buchst. d) und Abs. 11 entsteht die Gebührenschild mit der Abfuhr, in den Fällen des § 4 Abs. 12 entsteht die Gebühr mit durchgeführter Behälterbestandsveränderung vor Ort. In den Fällen des § 3 Abs. 7 Satz 2 entsteht die Gebührenschild mit Beginn des auf die erstmalige Abfuhr folgenden Kalendermonats. In den Fällen des § 3 Absatz 13 entsteht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Aufstellungstag folgenden Kalendermonats. Sie endet in diesen Fällen mit Ablauf des Monats, in dem die Abfuhr wieder eingestellt wird. Im Fall des § 3 Abs. 8 entsteht die Gebührenschild mit Erwerb der Kunststoff-Müllsäcke.

§ 5 **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Müllentsorgungsgebühren werden jeweils für ein Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann im Vorjahr ergehen. Die Müllabfuhrgebühren sind zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeträgen wie die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 7. 8.1973, BGBl I Seite 965) fällig, wobei sich die zu zahlenden Teilbeträge aus der Jahresschuldigkeit an Grundsteuer und Grundstücksgebühren (Müllentsorgungs-, Straßenreinigungs- und Entwässerungsgebühren) ergeben. Die Termine für die Fälligkeit der Teilbeträge ergeben sich aus dem Bescheid.

(2) Hatte der Gebührenschuldner bis zur Bekanntgabe der Jahresgebühren keine Vorauszahlungen nach § 29 Grundsteuergesetz zu entrichten oder handelt es sich um das erstmalige Entstehen einer Gebührenschild, hat der Gebührenschuldner die Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

(3) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheids entrichtet worden sind, kleiner als die Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergeben, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(4) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Gebührenbescheides entrichtet worden sind, größer als die Gebühren, die sich nach dem bekannt gegebenen Gebührenbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergeben, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 9, Abs. 10 Buchst. d, Abs. 11, 12 und 13 werden die Gebühren durch gesonderten Bescheid festgesetzt, sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

(6) Die Gebühren für Kunststoff-Müllsäcke (§ 3 Abs. 8) sind Bargebühren, die mit dem Erwerb der Säcke fällig werden.

§ 6 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hausmüllentsorgungsgebührensatzung vom 14. Dezember 1990 (MüABl. Seite 452), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 1997 (MüABl. Seite 226), außer Kraft.

/mnt/opentransformer_tmp/opentransformer_renderer_input51847.doc